



## IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Beleht 27.8.90 Sp. → Dienstlaufbahnordnung

000610

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM DES INNERN

Befehl Nr. 90 /90

des Stellvertreters des Ministerpräsidenten  
und Ministers des Innern

über

Aufgaben bei der Entlassung von Angehörigen aus dem Dienstverhältnis  
der Organe des Ministeriums des Innern

- Vom 03. August 1990 -

Zur Gewährleistung von Aufgaben bei der Entlassung von Angehörigen aus dem  
Dienstverhältnis der Organe des MdI

BEFEHLE ICH:

1. Der Abschnitt XIII - Entlassung aus dem Dienstverhältnis - der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstlaufbahnordnung vom 10. Juni 1976 in der Fassung vom 26. Februar 1987 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. *Veingeb. P.c*
- 2.(1) Der Dienstvertrag kann unter Einhaltung des § 16 der Dienstlaufbahnordnung vom 03. Mai 1976 durch Vereinbarung zwischen dem Angehörigen und der Dienststelle mittels Aufhebungsvertrag aufgelöst werden.
  - (2) Der Entlassung mittels Aufhebungsvertrag auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Mindestdienstzeit bzw. in der Vergangenheit abgegebener Verpflichtungszeiten kann bei Unumgänglichkeit zugestimmt werden.
  - (3) Wurde einem Aufhebungsvertrag von seiten der Dienststelle nicht zugestimmt, kann der Angehörige fristgemäß kündigen.
  - (4) Stimmt der Angehörige einem angebotenen Aufhebungsvertrag nicht zu, ist die Dienststelle zur fristgemäßen Kündigung berechtigt.
  - (5) Der Aufhebungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses und auf Verlangen des Angehörigen die Gründe enthalten.



## IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

- (6) Außer bei der fristlosen Kündigung und der Entlassung auf eigenen Wunsch hat der Dienstvorgesetzte die Suche eines neuen Arbeitsplatzes sowie Umschulungsmaßnahmen zu unterstützen.
- 3.(1) Bei Erreichung der Altersgrenze ist der Aufhebungsvertrag bzw. die Kündigung unter Beachtung der Kündigungsfristen so zu datieren, daß die Entlassung am Ende des Monats, in dem die Zahlung der Rente beginnt, erfolgt. Wurde der Dienstvertrag befristet verlängert, so erfolgt die Entlassung mit Ablauf des befristeten Dienstvertrages. In diesem Fall ist das Entlassungsdatum als Bestandteil des befristeten Dienstvertrages schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Bei Angehörigen, die wegen Vollinvalidität ausscheiden, ist der Aufhebungsvertrag bzw. die Kündigung so zu datieren, daß die Entlassung unter Einhaltung der Kündigungsfristen am Ende des Monats vor dem Beginn der Zahlung der Invalidenrente erfolgt.
- (3) Bei festgestellter dauernder Dienstuntauglichkeit durch die Gutachterärztekommision ist innerhalb von 3 Monaten über die Entlassung zu entscheiden.
- 4.(1) Entlassungen wegen
- grundlegender Strukturveränderungen
  - disziplinarischer Gründe (außer fristloser Kündigung)
  - Nichteignung für den Dienst
- erfolgen nach einer vorangegangenen Kündigung durch die Dienststelle. Sie bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch den für die Entlassung zuständigen Vorgesetzten.
- (2) Eine Kündigung des Dienstverhältnisses wegen grundlegender Strukturveränderungen kann nur vorgenommen werden, wenn nach gründlicher Prüfung durch den Dienstvorgesetzten ein anderweitiger Einsatz in den Organen des MdI nicht möglich ist. Betroffene haben das Recht, sich selbständig in anderen Dienststellen zu bewerben.
- (3) Bei der Überführung von Strukturen bzw. einzelnen Tätigkeiten in die Verantwortung von anderen Ministerien, Kommunen und anderen Einrichtungen ist anzustreben, daß gleichzeitig mit der Kündigung des Dienstverhältnisses der Arbeitsvertrag mit der neuen Einrichtung abgeschlossen wird.
- (4) Eine Entlassung aus disziplinarischen Gründen erfolgt, wenn
- das begangene Disziplinarvergehen das Ansehen der Organe des MdI in der Öffentlichkeit in starkem Maße in Mißkredit gebracht hat
  - die Art des Disziplinarvergehens mit dem Dienst in den Organen des MdI nicht zu vereinbaren ist



- durch das Disziplinarvergehen staatliche Interessen verletzt wurden
- durch das Disziplinarvergehen offensichtlich wurde, daß die moralische und politische Reife für den Dienst nicht vorhanden sind und nicht die Gewähr dafür gegeben ist, daß eine Veränderung in der nächsten Zeit erwartet werden kann.

Wurden Angehörige zu einer Strafe mit Freiheitsentzug oder wegen einer vorsätzlichen Straftat auf Bewährung verurteilt, sind sie zu entlassen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine schwerwiegende Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten vorliegt, die eine fristlose Kündigung zur Folge hat.

Dem Vorschlag zur Entlassung ist der Disziplinarvorgang beizufügen. Die Kündigung ist erst nach Abschluß des Disziplinarvorganges bzw. Rechtskraft des Urteils auszusprechen.

- (5) Entlassungen wegen Nichteignung für den Dienst sind in einer Persönlichkeitseinschätzung zu begründen.
  - (6) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mütter- und Kinderschutz finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des MdI volle Anwendung.
- 5.(1) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen, wobei die Entlassung zum Monatsende erfolgt. Sie beginnt am Tag der Bekanntgabe an den Angehörigen und kann im beiderseitigen Einverständnis verkürzt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist erhöht sich in Abhängigkeit von der Dauer des Dienstverhältnisses. Sie beträgt
    - 1 Monat nach 5 Dienstjahren
    - 2 Monate nach 10 Dienstjahrenjeweils zum Monatsende
    - 3 Monate nach 20 Dienstjahrenzum Ende des Kalendervierteljahres.
  - (3) Bei Erfordernis und Möglichkeit kann die Zeit der Kündigungsfrist zur Wahrnehmung von Umschulungsmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Verantwortungsbereiches des Ministeriums des Innern bzw. zur Suche oder Vermittlung einer Arbeitsstelle genutzt werden.
- 6.(1) Die fristlose Kündigung erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 der Dienstlaufbahnordnung und auf der Grundlage eines Disziplinarvorganges. Schwerwiegende Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten durch Angehörige der Organe des MdI liegen vor bei
- schwerwiegenden Verletzungen der Gesetzlichkeit, wie schwerwiegenden Verletzungen von Strafgesetzen, anderen gesetzlichen Bestimmungen und der sich daraus ergebenden dienstlichen Pflichten
  - Duldung strafbarer Handlungen oder Nichteinhaltung von Maßnahmen



## IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

bei bekanntgewordenen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit.

- (2) Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstvorgesetzte Kenntnis von den für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen erlangt bzw. die rechtskräftige Verurteilung bekannt wird.
7. Kündigungen und fristlose Kündigungen sind vor Ausspruch mit den Interessenvertretern abzustimmen.
- 8.(1) Entlassungen sind erst dann wirksam, wenn sie vom zuständigen Vorgesetzten auf der Grundlage einer Personalentscheidung ausgesprochen werden.
  - (2) Vor jeder Entlassung hat eine ärztliche Untersuchung des ausscheidenden Angehörigen durch einen VP-Arzt oder VP-Vertragsarzt zu erfolgen.
  - (3) Angehörige, die zum Zeitpunkt der Entlassung vorübergehend dienstunfähig sind, erhalten bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. zum Eintritt der Invalidität Leistungen nach der Versorgungsordnung.
  - (4) Werden durch den ausscheidenden Angehörigen der Organe des MdI Leistungen und Rechte bzw. Auflagen, die im Zusammenhang mit der Entlassung stehen, nicht in Anspruch genommen bzw. nicht erfüllt, ist auf dem Abschlußprotokoll darüber ein eindeutiger Vermerk zu fertigen. Über die damit verbundenen Konsequenzen ist der betreffende Angehörige der Organe des MdI aktenkundig zu belehren.
- 9.(1) Über Einsprüche gegen Entlassungen entscheiden endgültig:
  - die Nomenklaturvorgesetzten, wenn die Entscheidung der Leiter einer Dienststelle getroffen hat,
  - die Staatssekretäre entsprechend ihrem Verantwortungsbereich bei Entscheidungen oben genannter Nomenklaturvorgesetzter,
  - der Minister des Innern entsprechend der Nomenklatur.
- (2) Einsprüche gegen Entlassungen haben für die Kündigungsfrist keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Posteingang beim entscheidungsbefugten Leiter, ist über den Einspruch zu entscheiden. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
10. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 03.August 1990

Dr. Diestel